

Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|--|---------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 395.433.205 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 416.368.456 € |
| abzüglich globaler Minderaufwand von | 3.009.804 € |
| somit auf | 413.358.652 € |
| im Finanzplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 346.957.365 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 379.328.633 € |
| (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 3.009.804 € im Ergebnisplan) | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 26.482.819 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 132.881.477 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 251.504.333 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 43.873.000 € |

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in allen Teilplänen abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 106.398.658 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 136.508.600 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 17.925.448 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 180.000.000 €

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|--|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 297 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 731 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 460 v. H. |

Die aufgeführten Steuersätze für die Gemeindesteuern haben nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze mit separater Hebesatzsatzung festgesetzt sind.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird

| | |
|--|-----------|
| a) für mobile Vermögensgegenstände auf | 50.000 € |
| b) für Baumaßnahmen auf | 100.000 € |

festgelegt.

§ 8

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „ku“ (künftig umzuwandeln) und „kw“ (künftig wegfallend) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

Es wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 9

Die Haushaltssatzung ist durch Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag von mehr als 2. v. H. der Gesamtaufwendungen entstehen wird und ein Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsspositionen von mehr als 3 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus lfd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistete werden müssen (ausgenommen hiervon sind durchlaufende Zahlungen),
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 5 v. H. der Gesamtauszahlungen der Investitionstätigkeiten geleistet werden sollen.

Aufgestellt:

Bergisch Gladbach, den 13.12.2022

Thore Eggert
Stadtkammerer

Bestätigt:

Bergisch Gladbach, den 13.12.2022

Frank Stein
Bürgermeister